# LANDESGESETZBLATT

### FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2009

Ausgegeben und versendet am 2. Juli 2009

24. Stück

- 50. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 30. Juni 2009, mit der gemeinsame Maßnahmen zum Schutz von Pflanzenkulturen vor Schädigungen durch Stare angeordnet werden (Burgenländische Stare-Vertreibungs-Verordnung) [CELEX Nr. 31979L0409]
- 51. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 23. Juni 2009 über die Ladenöffnungszeiten in Parndorf am 20. August 2009

50. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 30. Juni 2009, mit der gemeinsame Maßnahmen zum Schutz von Pflanzenkulturen vor Schädigungen durch Stare angeordnet werden (Burgenländische Stare-Vertreibungs-Verordnung)

Auf Grund des § 6 des Bgld. Pflanzenschutzgesetzes 2003, LGBl. Nr. 47/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 36/2008, wird verordnet:

#### § 1

#### Geltungsbereich

Durch diese Verordnung werden abweichende Bestimmungen von Art. 5 der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25. 04. 1979 S. 1, für den Star (Sturnus vulgaris) in Entsprechung des Art. 9 der Richtlinie 79/409/EWG erlassen.

§ 2

#### Gemeinsame Maßnahmen bei Gefährdung von Weinbaukulturen

Zur Vermeidung erheblicher Schäden an Weinbaukulturen können folgende gemeinsame Maßnahmen im Bereich der jeweiligen Weinbauflächen eines Gemeindegebiets angeordnet werden:

- 1. Die Vertreibung der Stare mit Kleinflugzeugen ist in den Gemeinden Apetlon, Gols, Illmitz, Mönchhof, Neusiedl am See, Oggau, Pamhagen, Podersdorf am See, Rust und Weiden am See zulässig, wenn
  - a) die Maßnahmen zeitlich von der Morgendämmerung bis zur Abenddämmerung begrenzt sind und
  - b) die Störung anderer Vogelarten im Gebiet des Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel tunlichst vermieden wird.
- 2. Die Vertreibung der Stare durch Gewehrschüsse und Schüsse ist in den Gemeinden Apetlon, Deutschkreutz, Donnerskirchen, Eisenstadt, Gols, Halbturn, Horitschon, Illmitz, Mönchhof, Mörbisch am See, Neckenmarkt, Neusiedl am See, Oggau, Oslip, Pamhagen, Podersdorf am See, Pöttelsdorf, Rust und Weiden am See zulässig, wenn
  - a) weder halbautomatische oder automatische Gewehre noch scharfe Munition verwendet werden oder
  - b) Schreckschusspistolen oder Knallkörper zum Einsatz kommen und
  - c) die Vertreibung durch Jägerinnen und Jäger erfolgt und
  - d) die Maßnahmen zeitlich von der Morgendämmerung bis zur Abenddämmerung begrenzt sind.
- 3. Die Vertreibung der Stare durch Schüsse ist in den Gemeinden Apetlon, Breitenbrunn, Deutschkreutz, Halbturn, Illmitz, Mönchhof, Neckenmarkt, Neusiedl am See, Oggau, Pamhagen, Podersdorf am See, Pöttelsdorf, Rust, Schützen am Gebirge und Weiden am See zulässig, wenn
  - a) Schreckschusspistolen und Knallkörper verwendet werden,
  - b) die Vertreibung durch Weingartenhüterinnen und Weingartenhüter erfolgt und
  - c) die Maßnahmen zeitlich von der Morgendämmerung bis zur Abenddämmerung begrenzt sind.

#### § 3

#### Anordnung der gemeinsamen Maßnahmen

- (1) Gemeinsame Maßnahmen im Sinne des § 2 können frühestens ab dem 10. Juli 2009, jedoch längstens bis 31. Oktober 2009 von der Gemeinde angeordnet werden.
- (2) Gemeinsame Maßnahmen im Sinne des § 2 in dem in Abs. 1 genannten Zeitraum sind jedoch nur unter folgenden Umständen anzuordnen:
  - 1. der Reifegrad der Weintrauben hat einen für den Star nutzbaren Status erreicht und
  - auf Grund der Flächigkeit der Verteilung und Kopfstärke der Starenschwärme gibt es keine andere zufrieden stellende Lösung, um erhebliche Schäden an den Weinbaukulturen abzuwenden.
- (3) Die gemeinsamen Maßnahmen im Sinne des § 2 sind von der Gemeinde anzuordnen. Die Gemeinde hat dabei zu überprüfen, ob die Voraussetzungen des Abs. 2 Z 1 und 2 vorliegen und welche konkreten Maßnahmen gemäß § 2 Z 1 bis 3 heranzuziehen sind.

#### § 4

#### Vollziehung

- (1) Die Maßnahmen sind unter Vermeidung unverhältnismäßig hoher Kosten durchzuführen.
- (2) Die zur Durchführung von Maßnahmen gemäß § 2 beauftragten Personen haben über das örtliche Stareaufkommen und die aus diesem Grund gesetzten Maßnahmen Aufzeichnungen zu führen.

#### § 5

#### **Kontrolle**

- (1) Die angeordneten gemeinsamen Maßnahmen sind der Bezirksverwaltungsbehörde bei Beginn der Durchführung von der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Die Aufzeichnungen über die durchgeführten Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 2 sind von den beauftragten Personen wöchentlich im Gemeindeamt abzugeben.
- (3) Die Gemeinde hat anhand der nach Abs. 2 abgegebenen Aufzeichnungen zu überprüfen, ob die angeordneten Maßnahmen den Vorgaben des § 3 Abs. 2 entsprechen und deren Einstellung für den Fall der Möglichkeit des Einsatzes einer gelinderen Maßnahme zu veranlassen.
- (4) Die Gemeinde hat der Bezirksverwaltungsbehörde die Aufzeichnungen über die durchgeführten Maßnahmen nach entsprechender Aufforderung vorzulegen.

#### § 6

#### Kostenverrechnung

Nach Beendigung der Vertreibungsmaßnahmen kann die Gemeinde den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den sonstigen Nutzungsberechtigten der Weingärten die ihr durch die angeordneten Maßnahmen erwachsenen Kosten nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 5 des Bgld. Pflanzenschutzgesetzes 2003 anteilsmäßig und unter Bedachtnahme auf allfällige von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder von sonstigen Nutzungsberechtigten getroffenen Einnetzungsmaßnahmen vorschreiben.

#### **§** 7

#### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung, mit der gemeinsame Maßnahmen zum Schutz von Pflanzenkulturen vor Schädigungen durch Stare angeordnet werden, LGBl. Nr. 65/2008, außer Kraft.

Für die Landesregierung: Ing. Falb-Meixner

## **51.** Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 23. Juni 2009 über die Ladenöffnungszeiten in Parndorf am 20. August 2009

Auf Grund des  $\S$  4a Abs. 1 Z 3 des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl. I Nr. 48, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2007, wird verordnet:

§ 1

Am 20. August 2009 dürfen alle Verkaufsstellen, die zum Designer Outlet Parndorf gehören und am oder in der Nähe von dessen Standort an der Adresse Designer Outlet Straße 1 und Kälberweide 3, 7111 Parndorf, liegen, bis 23.00 Uhr offen halten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 20. August 2009 außer Kraft.

Für den Landeshauptmann: Mag. Steindl

Landesgesetzblatt für das Burgenland Amt der Bgld. Landesregierung Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Post.at Bar freigemacht/Postage Paid 7000 Eisenstadt Österreich/Austria

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf.